

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hermann von Dincklage, Haus-Campe-Weg 1, 26892 Kluse, plant auf dem Grundstück Gemarkung Steinbild, Flur 9, Flurstück 1/4 die Verlegung einer Wallhecke (ca. 90 m).

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 2.1 b der Anlage 1 zum NUVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinsichtlich der Merkmale sowie des Standorts des Vorhabens ist hervorzuheben, dass die Wallhecke am Rande einer Gehölzstruktur verläuft, die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt und dabei in eine Ackerfläche ragt. Eine direkte Verbindung zu benachbarten Biotopen oder Strukturen besteht lediglich an ihrer schmalen Südseite. Die Wallhecke wird an gleicher Stelle verlegt, wobei ihre Ausrichtung von Nord-Süd in Ost-West wechselt. Die Verlegung hat zudem eine direkte Angliederung an vorhandene Gehölzstrukturen zur Folge. Eine Schwere und Komplexität möglicher Auswirkungen ist nicht zu erkennen, da der Verlust wertvoller Gehölzstrukturen an gleicher Stelle durch gleichwertige und gleichartige Strukturen in einem naturschutzfachlich festgelegten Verhältnis ersetzt wird.

Im Hinblick auf die besonderen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. § 2 Abs. 4 NUVPG wurde festgestellt, dass für die im Umfeld des Vorhabenstandorts liegenden Schutzgebiete und naturschutzfachlich relevanten Strukturen eine Betroffenheit aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden kann

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben ist keine Versiegelung von Flächen verbunden. Die Beeinflussung des Überschwemmungsgebietes ist gering und führt nicht zu Wasserstandsänderungen. Das Vorhaben führt darüber hinaus nicht zu einer Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.06.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat